



Förderrichtlinien für Vereine der Stadt Grafenau (Vereinsförderrichtlinien)

1. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind alle eingetragenen Vereine (e. V.), die laut Vereinssatzung ihren Sitz in Grafenau haben.

2. Förderfähige Maßnahmen

Es werden nur Maßnahmen im Stadtbereich von Grafenau gefördert.

Für **bewegliches Anlagevermögen** gibt es keine Zuschüsse.

Bei den **baulichen Maßnahmen** erfolgt eine **hilfsweise Anwendung der Sportförderrichtlinien** des Freistaats Bayern:

- a) **Bestandssicherung** ist förderfähig, dazu gehören:
 1. Generalinstandsetzungen von Sport- und Vereinsstätten, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung zum Zeitpunkt der jetzigen Antragstellung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.
 2. Entsprechendes gilt für Instandsetzungsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen, sofern die Neuerrichtung oder letzte Generalsanierung mindestens sechs Jahre zurückliegt oder die Ausgaben für die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme mindestens 65.000 € betragen. Ausgenommen von dieser Frist bzw. Wertgrenze sind Maßnahmen im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen, die zur Aufrechterhaltung des Sport- und Vereinsbetriebs erfüllt werden müssen.
 - a. Als Instandsetzungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation sowie des Sporthallenbodens) oder zur Substanzerhaltung (z.B. Erneuerung von Fassadenelementen/ Fassaden/Dachteilen), sofern das gesamte betroffene Bauteil (gemäß DIN276) nach Abschluss der baulich-technischen Wiederherstellung einen Stand aufweist, der qualitativ und zweckbestimmt dem Stand der Technik entspricht. Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig.

- b. Als Modernisierungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus energetischen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage), sofern sie mit einem Gesamtkonzept zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit für das betroffene Objekt beantragt werden und nachweislich zur Minimierung des Energiebedarfs unter Beibehaltung der Zweckbestimmung führen. Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig.

Als Maßnahme der Bestandssicherung gilt auch der Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten), wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sport- und Vereinsstätte entbehrlich wird und der Erwerb einschließlich notwendiger Sanierungen die wirtschaftlichere Lösung gegenüber einem Neu- oder Erweiterungsbau darstellt.

b) Bestandsentwicklung (Neubau, Umbau und Erweiterung von Sport- und Vereinsstätten der Vereine) ist ebenfalls förderfähig

c) Laufender Bauunterhalt ist von der Förderung ausgeschlossen

Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10.000 € werden nicht gefördert (= Bagatellgrenze).

Die Vorsteuer ist nicht förderfähig.

Es erfolgt keine Prüfung der Finanzkraft des jeweils antragstellenden Vereins.

Die Kombination mit weiteren Förderungen ist grundsätzlich möglich, jedoch muss der Eigenanteil des Vereins mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Eigenregieleistungen der Vereine werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

3. Förderhöhe

Investitionszuschüsse an städtische Vereine werden bei baulichen Maßnahmen in Höhe von **15 v. H.** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten gewährt, sofern die in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

4. Fördergegenstand

Gefördert werden Bauwerke oder Teile von Bauwerken, soweit sie die förderfähige Sport- und Vereinsstätte selbst darstellen oder der Unterbringung vereinseigener Sport- und Vereinsgeräte oder unmittelbar dem Betrieb der Sport- oder Vereinsfläche dienen. Eine gelegentliche und ausnahmsweise Nutzung für andere Zwecke (z.B. Generalversammlung, Faschingsveranstaltung) ist nicht förderschädlich.

5. Antragsverfahren

Die Anträge auf städtische Vereinszuschüsse bei baulichen Maßnahmen müssen bis spätestens 31.12. des Vorjahres bei der Stadt Grafenau eingehen, um im maßgeblichen Haushaltsjahr berücksichtigt zu werden (= **Antragsfrist**).

Falls mit der tatsächlichen Bauausführung einer Baumaßnahme ohne vorherige Zustimmung der Stadt Grafenau begonnen wird, ist die Gewährung eines Zuschusses ausgeschlossen. Planungsleistungen sind nicht förderschädlich.

Die Erteilung eines **vorzeitigen Maßnahmenbeginns** ist möglich (kein Anspruch auf Erhalt eines Zuschusses und ggf. längere Vorleistung des Vereins!).

Die **Entscheidung** über die Gewährung eines Zuschusses erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen im **Finanzausschuss**.

Falls in einem Haushaltsjahr Anträge mit einer höheren Fördersumme als die maximal eingestellten Haushaltsmittel eingereicht werden, gilt das **Windhundverfahren** (frühester Antragseingang ist entscheidend).

6. Haushaltsmittel

Die einzustellenden Haushaltsmittel sind jährlich vom Finanzausschuss anhand der vorliegenden Anträge und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Grafenau festzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt stets unter dem Vorbehalt ausreichend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

7. Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinie tritt am 01.04.2021 in Kraft.